

beratungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

43. Plenarsitzung
25. Oktober 1994

49/9. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die Erklärungen, welche die Staats- und Regierungschefs anlässlich des dritten und vierten Ibero-amerikanischen Gipfels am 15. und 16. Juli 1993 in Salvador (Brasilien) beziehungsweise vom 14. bis 16. Juni 1994 in Cartagena (Kolumbien) zu der Notwendigkeit abgegeben haben, die einseitige Anwendung von Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen zu beenden, die von einem Staat gegen einen anderen ergriffen werden und die den ungehinderten Welthandel beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 356, der am 3. Juni 1994 von dem in Mexiko-Stadt auf Ministerebene abgehaltenen Zwanzigsten Rat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems verabschiedet wurde und in dem die Aufhebung der Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba gefordert wird,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen der ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992 und 48/16 vom 3. November 1993,

besorgt darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19 und 48/16 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 1994 über die Durchführung der Resolution 48/16¹⁵;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten

Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben wird, vom Erlaß und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze oder Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution im Lichte der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

45. Plenarsitzung
26. Oktober 1994

49/10. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992 und 48/88 vom 20. Dezember 1993 sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina wie auch die von der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien aufgestellten Grundsätze,

abermals bekräftigend, daß die Republik Bosnien und Herzegowina als souveräner, unabhängiger Staat und Mitglied der Vereinten Nationen Anspruch auf alle in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Rechte hat, einschließlich des Rechts auf Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta,

betonend, daß die bewaffneten Feindseligkeiten und die Fortdauer der Aggression gegen Bosnien und Herzegowina eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen und den Friedensprozeß ernsthaft behindern, und in diesem Zusammenhang feststellend, daß die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats noch immer nicht durchgeführt worden sind,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze der Charta und des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs sowie der Verpflichtung aller Staaten, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta zu handeln,

mit Lob für die Anstrengungen, welche die bosniakischen und kroatischen Parteien in Bosnien und Herzegowina derzeit unternehmen, um eine rasche und vollständige Durchführung der Vereinbarungen von Washington über die Föderation

¹⁵ A/49/398 und Add.1.

Bosnien und Herzegowina¹⁶ zu erreichen, und erklärend, daß diese Vereinbarungen als Modell für die Gesamtlösung der Krise in Bosnien und Herzegowina und die Beziehungen zwischen allen Parteien anzusehen sind,

sich dem in dem Kommuniqué der Außenminister vom 30. Juli 1994 ausgeführten Friedensvorschlag der Kontaktgruppe¹⁷ *anschließend*, wie auch den von der Kontaktgruppe gefaßten Beschlüssen hinsichtlich des weiteren Vorgehens im Falle einer Ablehnung des vorgeschlagenen Friedensplans,

mit *Genugtuung* über den Beschluß der Regierung der Republik und der Föderation Bosnien und Herzegowina, den Friedensplan anzunehmen,

in *Anbetracht* des Angebots der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina, das tatsächliche Inkrafttreten der De-jure-Aufhebung des Waffenembargos erst mit einer Verzögerung von bis zu sechs Monaten beziehungsweise, sofern vom Sicherheitsrat beschlossen, mit einer noch längeren Verzögerung anzustreben, insbesondere für den Fall, daß die bosnischen Serben den Friedensplan der Kontaktgruppe annehmen und durchführen,

den Generalsekretär *ermutigend*, die Planung für die ordnungsgemäße und sichere Umdislozierung des Personals der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina fortzusetzen, für den Fall, daß sich dies als notwendig erweisen sollte,

unter *Verurteilung* der Partei der bosnischen Serben wegen ihrer Nichtbefolgung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sowie ihrer Ablehnung des vorgeschlagenen Friedensplans der Kontaktgruppe,

unter *Betonung* der Wichtigkeit der vollen Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Sicherheitszonen, und in diesem Zusammenhang mit *Genugtuung* über die Zusammenarbeit zwischen der Schutztruppe der Vereinten Nationen und anderen zuständigen regionalen Sicherheitsorganisationen,

unter *Hinweis* auf den Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, in dem dieser "mit großer Besorgnis festgestellt hat, daß Verbindungen bestehen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und den serbischen Milizen und paramilitärischen Gruppen, die für die massiven, schweren und systematischen Verletzungen der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in den von den Serben kontrollierten kroatischen Gebieten verantwortlich sind"¹⁸,

sowie in *Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhüten,

ernsthaft besorgt über die anhaltende und systematische ethnische Säuberungskampagne, namentlich die Morde, Vergewaltigungen, Folterungen und sonstigen Formen der unmenschlichen Behandlung, die von den Streitkräften der bosnischen Serben in Banja Luka, Bijeljina und anderen ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten von Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und betonend, daß diese Praktiken, wie sie in den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien beschrieben sind, eindeutige Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, so auch der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹ und der entsprechenden Zusatzprotokolle von 1977¹⁹, und die Friedensbemühungen ernsthaft bedrohen,

in *Würdigung* der Arbeit der Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992) des Sicherheitsrats vom 6. Oktober 1992,

mit *Genugtuung* darüber, daß der Sicherheitsrat das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geschaffen hat, und mit der Aufforderung an alle Staaten, mit dem Gericht voll zusammenzuarbeiten,

feststellend, daß der Internationale Gerichtshof in seiner Verfügung vom 13. September 1993 in dem Fall betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro)) eine vorsorgliche Maßnahme erlassen hat, wonach "die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in Befolgung ihrer Verpflichtung nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 sofort alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Begehung des Verbrechens des Völkermordes zu verhindern"²⁰,

Kenntnis nehmend von der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 13. September 1993, in der es heißt, daß "die derzeit herrschende gefährliche Situation ... die sofortige und wirksame Durchführung dieser [vorsorglichen] Maßnahmen erfordert"²¹,

betonend, wie wichtig die Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina und zur Erhaltung ihrer territorialen Unversehrtheit innerhalb der international anerkannten Grenzen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sind, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß die besetzten Gebiete der Republik einen festen Bestandteil ihres Hoheitsgebiets darstellen,

bestürzt und besorgt über die Tatsache, daß die derzeitige Situation in den von den Serben kontrollierten Teilen Bosnien und Herzegowinas de facto einen Zustand der Besetzung dieser Teile der souveränen Republik Bosnien und Herzegowina zuläßt und fördert,

betonend, daß die von den Serben kontrollierten Teile Bosnien und Herzegowinas wieder in den Rest des Landes

¹⁶ "Framework Agreement establishing a Federation in the Areas of the Republic of Bosnia and Herzegovina with a Majority Bosniac and Croat Population" und "Outline of a Preliminary Agreement for a Confederation between the Republic of Croatia and the Federation", unterzeichnet am 1. März 1994 in Washington; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/255.

¹⁷ S/1994/916; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*.

¹⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Ziffer 537.

¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

²⁰ *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Provisional Measures, Order of 13 September 1993, I.C.J. Reports 1993*, S. 325 (Ziffer 37, A (1)).

²¹ Ebd., Ziffer 59.

integriert werden müssen, in Übereinstimmung mit dem Friedensvorschlag der Kontaktgruppe sowie unter der strikten Überwachung durch die internationale Gemeinschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die vor kurzem verstärkte Belagerung Sarajewos und anderer bosnischer Städte und Sicherheitszonen, die eine Gefahr für das Wohl und die Sicherheit ihrer Bewohner darstellt,

in Bekräftigung des Charakters von Sarajewo als Zentrum mehrerer Kulturen, Volksgruppen und Religionen und der Notwendigkeit, die Vielfalt der Stadt zu erhalten und ihre weitere Zerstörung zu verhindern,

unter Betonung der Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Sarajewo bei der Wiederherstellung und dem allgemeinen Wiederaufbau der Republik Bosnien und Herzegowina und mit der Aufforderung an alle Staaten, diese Bemühungen zu erleichtern,

im Bewußtsein dessen, daß die ernste Situation in Bosnien und Herzegowina auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Partei der bosnischen Serben wegen ihrer Weigerung, die vorgeschlagene Gebietsregelung anzunehmen, und verlangt, daß sie diese Regelung bedingungslos und in ihrer Gesamtheit annimmt;

2. *lobt* die unermüdeten Anstrengungen, welche die Schutztruppe der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere damit zusammenhängende Organisationen unternehmen, und bekundet ihre größte Anerkennung allen denjenigen, die beispielhaften Mut und Tapferkeit bewiesen haben, denjenigen, die in Ausübung ihrer Pflicht ihr Leben gelassen haben, und denjenigen, die weiterhin ihre Aufgaben getreu erfüllen;

3. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit den Sicherheitszonen, voll zusammenzuarbeiten;

4. *verlangt*, daß die Partei der bosnischen Serben die Belagerung Sarajewos und anderer Sicherheitszonen sowie der anderen belagerten bosnischen Städte ab sofort aufhebt, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Schutztruppe der Vereinten Nationen anzuweisen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheitszonen zu ergreifen;

5. *verurteilt* die anhaltenden militärischen Aktivitäten der bosnischen Serben gegen das Hoheitsgebiet der Republik Kroatien und ihre in Zusammenarbeit mit den serbischen paramilitärischen Einheiten von den besetzten Gebieten Kroatiens aus verübten koordinierten Angriffe auf das Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina und verlangt die sofortige Einstellung aller derartigen Aktivitäten;

6. *verurteilt nachdrücklich* die selbsternannten serbischen Behörden in den von den Serben kontrollierten Gebieten Bosnien und Herzegowinas wegen der Handlungen, die sie im Zuge der zur Politik erklärten ethnischen Säuberung dieser Gebiete begangen haben;

7. *bekräftigt ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen oder Verpflichtungen, insbesondere soweit sie

Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, völlig null und nichtig sind;

8. *erklärt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die Folgen der ethnischen Säuberung nicht hinnehmen wird und daß diejenigen, die sich durch ethnische Säuberung und durch Gewaltanwendung Grund und Boden und sonstiges Vermögen angeeignet haben, diesen Besitz im Einklang mit den Normen des Völkerrechts wieder aufgeben müssen;

9. *bekräftigt abermals* das Recht der Flüchtlinge und der aus den Konfliktgebieten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien Vertriebenen, in Sicherheit und Würde freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren, und ersucht daher das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere zuständige Organe der Vereinten Nationen, ihnen die Rückkehr zu erleichtern;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *nachdrücklich auf*, im Rahmen seines humanitären Hilfsprogramms entsprechende Hilfe zu gewährleisten, um den kulturellen Austausch zwischen Sarajewo und anderen Teilen Bosnien und Herzegowinas und der internationalen Gemeinschaft zu erleichtern und die Auslieferung und Errichtung eines der Zivilbevölkerung zugute kommenden verlässlichen Kommunikationssystems in Sarajewo zu erleichtern;

11. *verurteilt entschieden* alle von den Konfliktparteien verübten Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere diejenigen zur Politik erhobenen Verletzungen, die von Serbien und Montenegro und den bosnischen Serben systematisch, flagrant und in massivem Umfang gegen das Volk Bosnien und Herzegowinas verübt werden;

12. *verleiht ihrer tiefen Beunruhigung Ausdruck* über die anhaltende systematische Mißhandlung von Albanern, Bosniern, Ungarn und Kroaten sowie anderen Minderheiten im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina durch die Behörden Serbiens und Montenegros und *verurteilt* in dieser Hinsicht den Beschluß dieser Behörden, das Mandat der in diese Regionen entsandten Überwachungsmissionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht zu verlängern;

13. *verlangt*, daß sich die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an ihre Verpflichtung hält, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu befolgen, namentlich die Resolution 752 (1992) vom 15. Mai 1992, und jede militärische und logistische Unterstützung der bosnischen Serben einzustellen, und unterstützt den Beschluß des Rates, die teilweise Aussetzung der Sanktionen automatisch zu beenden, falls die Bundesrepublik ihren Beschluß zur Schließung der Grenze zwischen der Republik Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik im Einklang mit der Resolution 943 (1994) vom 23. September 1994 nicht effektiv durchführt;

14. *fordert* die Republik Bosnien und Herzegowina und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zur gegenseitigen Anerkennung innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen *auf*, als ein wichtiger Schritt zu einer dauerhaften Friedensregelung;

15. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *auf*, alle Resolutionen des Sicherheitsrats in bezug auf die Situation in der Republik

Bosnien und Herzegowina uneingeschränkt zu befolgen und ihre territoriale Unversehrtheit streng zu achten, und gelangt in dieser Hinsicht zu dem Schluß, daß ihre Aktivitäten, die darauf abzielen, die Integration der besetzten Gebiete Bosnien und Herzegowinas in das Verwaltungs-, Militär-, Bildungs-, Verkehrs- und Kommunikationswesen der Bundesrepublik herbeizuführen, was de facto einem Besatzungszustand gleichkommt, rechtswidrig und null und nichtig sind und sofort beendet werden müssen;

16. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Anstrengungen, welche die Schutztruppe der Vereinten Nationen unternimmt, um dabei behilflich zu sein, diejenigen Voraussetzungen zu schaffen, die der raschen und vollständigen Durchführung der Vereinbarungen von Washington über die Föderation Bosnien und Herzegowina förderlich sind, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die durch die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie bilateral tätig wird, ihre Unterstützung für die Regierungen der Republik und der Föderation Bosnien und Herzegowina zu verstärken;

17. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß es nicht gelungen ist, den Flughafen von Tuzla wiederzuöffnen, wie in zahlreichen Resolutionen verlangt, und fordert den Generalsekretär abermals nachdrücklich auf, sofortige Maßnahmen zu seiner Wiederöffnung zu ergreifen, in dem Bewußtsein, wie wichtig dieser Flughafen ist, um im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 770 (1992) des Sicherheitsrats vom 13. August 1992 die Entgegennahme und Verteilung der internationalen humanitären Hilfsgüter zu erleichtern;

18. *verlangt*, daß alle Beteiligten die ungehinderte Versorgung mit humanitären Hilfslieferungen ermöglichen, insbesondere zugunsten der Sicherheitszonen in Bosnien und Herzegowina, so auch die Versorgung mit Wasser, Strom und Treibstoff und Kommunikationsverbindungen, und fordert den Sicherheitsrat in diesem Zusammenhang nachdrücklich dazu auf, seine Resolution 770 (1992) vollständig durchzuführen, damit die ungehinderte humanitäre Versorgung, insbesondere der Sicherheitszonen, sichergestellt ist;

19. *verurteilt* die Handlungen, die von einer der Parteien oder anderen Beteiligten unter Verstoß gegen Ziffer 12 der Resolution 820 (1993) des Sicherheitsrats vom 17. April 1993 begangen werden, und verlangt die volle Einhaltung dieser Bestimmung;

20. *spricht* allen Staaten, insbesondere den an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten und den anderen Donauuferstaaten, *ihre Anerkennung aus* für die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um den vom Sicherheitsrat gegen die Bundesrepublik verhängten bindenden Sanktionsmaßnahmen nachzukommen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, diese Sanktionsmaßnahmen auch weiterhin wachsam durchzusetzen;

21. *fordert* den Sicherheitsrat *nachdrücklich auf*, in Wahrnehmung seiner Verantwortung nach Artikel 24 der Charta der Vereinten Nationen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina die Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Einheit der Republik zu erhalten und wiederherzustellen;

22. *ermutigt* den Sicherheitsrat, ernsthaft abzuwägen, ob er nicht die Regierungen der Republik und der Föderation Bosnien und Herzegowina von dem ursprünglich mit Resolu-

tion 713 (1991) vom 25. September 1991 vom Rat verhängten, im achten Präambelabsatz dieser Resolution weiter ausgeführten Embargo für die Lieferung von Waffen und militärischem Gerät ausnehmen kann;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, gleichviel aus welcher Region, *nachdrücklich auf*, der Republik Bosnien und Herzegowina bei der Wahrnehmung ihres naturgegebenen Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta ihre Zusammenarbeit anzubieten;

24. *ersucht* den Sicherheitsrat, sofort tätig zu werden, um alle Internierungslager in Bosnien und Herzegowina zu schließen und ferner die von den Serben in Serbien und Montenegro sowie in Bosnien und Herzegowina errichteten Konzentrationslager zu schließen, und bis zur Durchführung dieser Maßnahmen internationale Beobachter zu diesen Lagern abzuordnen;

25. *ersucht* darum, daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ungehinderter Zugang zu allen in Serbien und Montenegro sowie in Bosnien und Herzegowina von den Serben errichteten Internierungslagern sowie zu allen in diesen Lagern gefangengehaltenen Personen gewährt wird und daß alle Gefangenen unverzüglich von dieser Maßnahme unterrichtet werden;

26. *bekräftigt ferner* die individuelle Verantwortlichkeit für die in der Republik Bosnien und Herzegowina begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

27. *begrüßt* die Tatsache, daß die Verzögerungen, welche die Arbeit des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht behindert haben, beseitigt wurden, und erwartet mit Interesse, daß das Gerichtsverfahren rasch und ohne Einmischung und Verzögerungen aufgenommen wird, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, im Einklang mit dem oben erwähnten Grundsatz der Nichteinmischung, alle erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, einschließlich der vollen Finanzierung und freiwilliger Beiträge, damit das Gericht die ihm übertragenen Aufgaben der Aburteilung und Bestrafung der für die Begehung der Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen ohne weitere Verzögerungen wahrnehmen kann;

28. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über ihre Durchführung vorzulegen sowie den unter der Schirmherrschaft der Londoner Konferenz verlangten Bericht, der bedauerlicherweise noch nicht herausgegeben worden ist;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und die Behandlung dieses Punktes fortzusetzen.

51. Plenarsitzung
3. November 1994

49/11. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Vorschlags der Königlichen Münzanstalt der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien